

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGBl. 63 ff.) bezweckte die Anpassung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (Publikandum RGBl. 1 ff.) an die durch die damaligen Fortschritte auf das Ziel der politischen Einigung Deutschlands hin geschaffenen veränderten Zustände. Auch die sich mit Bundesrat und Reichstag befassenden Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 6—10, resp. 20—32) legen davon Zeugnis ab.

Der **Bundesrat** besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes; die zu ihm entsandten 58 Bevollmächtigten werden seitens der einzelnen Regierungen ernannt. Wahlen zum Bundesrat finden demnach nicht statt (RV. Art. 6).

Die Zusammenziehung des **Reichstages** beruht auch jetzt noch auf dem Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, das unverändert, bis zu der im § 5 dieses Wahlgesetzes vorbehaltenen Vermehrung der Abgeordnetenzahl, in den Gesetzesbestand des neu geschaffenen Deutschen Reiches übernommen wurde (RV. Art. 20).

Das Wahlgesetz von 1869 war für den Bereich des damaligen Norddeutschen Bundes ergangen; durch die Verträge desselben mit Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870 (RGBl. 627), mit Württemberg vom 25. November 1870 (RGBl. 654) und mit Bayern vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 S. 9) wurde sein Geltungsbereich auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt (vgl. RV. Art. 20); in Elsaß-Lothringen wurde es eingeführt durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 6 (RGBl. 161) und in Helgoland durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 (RGBl. 207).

Zur technischen Ausführung des Wahlgesetzes wurde das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (RGBl. 275) erlassen, das für die süddeutschen Staaten unter dem 27. Februar 1871 (RGBl. 35) und 1. Dezember 1873 (RGBl. 374) ergänzt wurde. Abänderungen erfolgten unter dem 28. April 1903 (RGBl. 202) und 4. Juni 1913 (RGBl. 314). Dem Wahlreglement sind als Anlagen beigegeben: A. Formular für die Wählerliste, B. Formular für das Wahlprotokoll, C. Verzeichnis der Wahlkreise und D. Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zurzeit zuständigen Behörden.